

Statuten Volley Goldach

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unter dem Namen Volley Goldach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldach.
2. Der Volley Goldach fördert den Volleyball-Sport in der Region und macht ihn der Allgemeinheit zugänglich.
Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Volley Goldach eine JuniorInnen-Abteilung, Leistungs- und Plauschmannschaften.
3. Der Volley Goldach ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
4. Der Volley Goldach ist Mitglied des regionalen Volleyballverbandes Nordostschweiz (RVNO) und des Schweizerischen Volleyball-Verbandes (SVBV).

II. Mitgliedschaft

1. Der Volley Goldach besteht aus:
 - Aktivmitgliedern (gemäss Vorgaben RVNO)
 - JuniorInnen (gemäss Vorgaben RVNO)
 - Minis
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gönnervereinigung Volego

Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und nicht Mitglieder der Gönnervereinigung Volego sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder, welche sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, durch die Hauptversammlung ernannt werden. Jedes Mitglied kann den Antrag zur Ehrenmitgliedschaft für sich oder andere stellen (vgl. Ziff. III/2., Lit. g Statuten).

Die Gönnervereinigung Volego ist ein vereinsinterner Zusammenschluss von Gönnern des Volley Goldach, welche durch ihren Beitritt zur Gönnervereinigung die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

2. Wer in den Volley Goldach aufgenommen werden will, hat eine Beitrittserklärung auszufüllen und diese an den Präsidenten des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet anlässlich der nächsten Sitzung über die definitive Aufnahme des neuen Vereinsmitglieds.

3. Rechte und Pflichten:

- a) In den Vorstand können nur Mitglieder ab dem 16. Altersjahr gewählt werden.
- b) Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 16. Altersjahr.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beträge bis 30. April des Vereinsjahres zu bezahlen.
- d) Die Mitglieder haben sich selbst gegen Unfall zu versichern. Ersatzansprüche gegenüber dem Verein stehen den Mitgliedern nicht zu.
- e) Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Schreiberprüfung abzulegen. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

- f) Der Austritt aus dem Volley Goldach ist dem Vorstand schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat den Beitrag für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall vollumfänglich zu entrichten und hat beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Vereinsjahr endet mit dem 30. März.

- g) Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einem einfachen Mehr endgültig.

III. Organisation

1. Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand (gemäss Organigramm, siehe Anhang)
- c) Rechnungsrevisoren

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr nach Vorliegen der Jahresrechnung statt. Die Einladung und die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus zugestellt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Revisorenberichts und des Budgets
 - d) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
 - e) Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der Ehrenmitglieder
 - f) Revision der Statuten
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Für die Wahl gilt ebenso das absolute Mehr der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf** Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ausscheidende Mitglieder aus dem Vorstand kann dieser durch Koptation ersetzen. Diese Wahlen müssen jedoch an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
6. Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Volley Goldach, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

7. Das Vereinsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Er ist für die ihm überlassenen Gelder verantwortlich und haftbar.
8. Der Besuch der Hauptversammlung ist obligatorisch für alle Mitglieder ab 16 Jahren. Für Passivmitglieder und Mitglieder der Gönnervereinigung Volego ist der Besuch der Hauptversammlung fakultativ.

IV. Haftung / Finanzen

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF 300.--. Der effektive Jahresbeitrag wird jährlich an der HV im Rahmen der statuarischen Maximalgrenze festgelegt.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Die Statuten können durch die Hauptversammlung revidiert werden. Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag hierfür ist vom Vorstand oder zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. Entscheidend ist das Zwei-Drittel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Das nach einer Auflösung verbleibende Vermögen fällt dem regionalen Volleyball-Verband Nordostschweiz zur Jugendförderung zu.

Die vorliegende Statutenänderung wurde an der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 angenommen und diese treten am 12. Mai 2011 in Kraft.

Der Präsident _____

VI. Anhang

1. Organigramm des Volley Goldach
2. Pflichtenhefte
3. Spesenreglement
4. Transferreglement